

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „in der Sondernutzung (Abs. 1)“ der Ausdruck „bzw. in Abs. 3 (Anlage I)“ eingefügt und wird dem § 1 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für eine in Anlage I umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne des Abs. 1 ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzuzeigen. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nach Ablauf von 4 Wochen - im Falle einer Nutzung nach Anlage I Z 9 nach Ablauf von 8 Wochen - nach vollständiger Anzeige als erteilt. Die beabsichtigte Gebrauchnahme bzw. die Gebrauchserlaubnis kann - unbeschadet der §§ 6 und 16 - durch die Behörde bei Vorliegen eines seit Vorlage der Anzeige bestehenden bzw. nachträglich entstandenen Versagungsgrundes und bei Nichtvorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen untersagt bzw. widerrufen werden. Für Gebrauchserlaubnisse nach diesem Absatz gilt dieses Gesetz sinngemäß.“

2. § 2 Abs. 1 letzter Satz entfällt und werden dem § 2 Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 11 ist mindestens 4 Wochen, ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach den Tarifen D Post 1 und D Post 4 mindestens 8 Wochen, vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen. Anträge eines Bewilligungswerbers nach Tarif D Post 2 auf eine weitere Bewilligung nach Tarif D Post 2 sind nach Ablauf seiner Bewilligung in Bezug auf denselben Standort oder von Teilflächen desselben für das Kalenderjahr, in welchem die Bewilligung abgelaufen ist, nicht zulässig.“

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung

der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.“

4. In § 2 Abs. 3 entfallen nach dem Wort „Rechts“ der Beistrich sowie die Wortfolge „einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ und wird das Wort „Handelsrecht“ durch das Wort „Unternehmensrecht“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 5 erster Satz wird nach der Wortfolge „von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll“ die Wortfolge „und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann“ eingefügt und der Ausdruck „§ 10 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 6 lit. a, b und d“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 5 dritter Satz wird nach dem Wort „Wohnungseigentümer“ der Ausdruck „im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012,“ eingefügt und wird dem § 2 Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Die Behörde kann bei Wohnungseigentümern auch dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Wohnungseigentümern durch Anschlag im Hause bekannt zu geben. Ein Anschlag durch die Behörde ist sodann nicht erforderlich.“

7. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis und der Anzeige nach § 1 Abs. 3 sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (z.B. Pläne, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer) beizuschließen und ist die Art des Gebrauches anzugeben.“

8. Dem § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 ist auf maximal 7 Jahre, jene nach den Tarifen D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach den Tarifen A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 sowie C Post 1 und C Post 1a kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10 Jahre zulässig.“

9. In § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „Tarif A, Post 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Tarif A, Post 1 bis 4“ ersetzt.

10. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 geht bei Veräußerung des in dem Geschäftslokal geführten Betriebes oder einer Umgründung gem. § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2012, in dem für den bisherigen Erlaubnisträger bestehenden Umfang auf den Rechtsnachfolger des Betriebes über, sofern zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Widerrufs- oder Erlöschensgrund gemäß § 4 vorliegt. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang binnen vier Wochen ab dem für den Rechtsübergang maßgebenden Zeitpunkt der Behörde unter Anschluss der zum Nachweis des Rechtsüberganges dienenden Belege anzuzeigen. Sind die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde - unbeschadet der §§ 6 und 16 - dies mit Bescheid festzustellen und den Gebrauch zu untersagen.“

11. In § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „wiederholter“ durch die Wortfolge „einer mehr als einmaligen“ ersetzt.

12. In § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „sechzig Tagen“ die Wortfolge „hundertfünfzig Tagen, dies gilt nicht für Punsch- und Maronistände,“.

13. In § 4 Abs. 3 entfallen nach der Wortfolge „einer juristischen Person“ jeweils der Beistrich und die Wortfolgen „einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ sowie „mit der Auflösung der eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ und wird das Wort „Handelsrecht“ durch das Wort „Unternehmensrecht“ ersetzt.

14. In § 5 Abs. 2 dritter Satz entfallen nach dem Wort „Person“ der Beistrich und die Wortfolge „bei der Auflösung einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft“ und wird das Wort „Handelsrecht“ durch das Wort „Unternehmensrecht“ ersetzt.

15. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6

Beseitigung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch

Der Magistrat ist berechtigt, Sachen, durch die ein im § 1 Abs. 1 oder in Anlage I umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Verpflichteten - das ist derjenige, der den Grund gem. § 1 ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis genutzt hat und der Eigentümer - zu entfernen und zu lagern. Bis zur Bezahlung der vollen Kosten besteht

ein Zurückbehaltungsrecht des Magistrates. Die Kosten der Entfernung und Lagerung sind vom Verpflichteten oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) unmittelbar bei der Abholung des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand nicht abgeholt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt. Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer unter Hinweis auf die Rechtsfolge des drohenden Eigentumsüberganges durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zustellung zu übernehmen. Die Bestimmung des § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, über die Zustellung an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, gilt in diesem Falle sinngemäß, wenn die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der 3-Monats-Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf die Stadt Wien über.“

16. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß angeschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, hat - unbeschadet der §§ 6 und 16 - die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.“

17. In § 9 Abs. 5 und Abs. 7 wird jeweils das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Wortfolge „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

18. In § 10 Abs. 1 lit. a wird nach der Wortfolge „Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe)“ nach Setzung eines Beistriches die Wortfolge „die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (Monatsabgabe)“ eingefügt.

19. § 10 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) als Selbstbemessungsabgaben in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluss der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe, der Ökostrompauschale, des Ökostromförderbeitrages und der Erdgasabgabe, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.“

20. Die Überschrift des § 11 lautet:

**„Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe, der Monatsabgabe und
der Jahresabgabe“**

21. § 11 werden folgende Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Die Monatsabgabe ist für jeden begonnenen Abgabemonat zu entrichten; Abgabemonat ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig. Wird die Gebrauchserlaubnis für mehr als einen Monat erteilt, wird die Abgabe für den gesamten in das begonnene Kalenderjahr fallenden Zeitraum mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; die für jedes spätere Kalenderjahr anfallenden Abgaben sind jeweils bis zum 31. Jänner im Vorhinein zu entrichten.

(5) Erscheint die Einbringlichkeit zweifelhaft, kann die Behörde die Entrichtung der aufgrund der Bewilligung der Gebrauchserlaubnis entstehenden Abgabenschuld - bei Selbstbemessungsabgaben der von der Abgabenbehörde geschätzten voraussichtlich entstehenden Abgabenschuld, unbeschadet des § 12 Abs. 2 und 3 nach diesem Gesetz und §§ 201 ff Bundesabgabenordnung - innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist vor Bewilligung der Gebrauchserlaubnis auftragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist der Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis zurückzuweisen.“

22. § 15 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch sowie bei Monatsabgaben.“

23. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebrauchsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Verkürzung der Gebrauchsabgabe dauert so lange an, bis der Abgabepflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festgesetzt wird.

(2) Wer, ohne hierdurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer

Geldstrafe bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Übertretung dauert so lange an, bis die Abgabenbehörde die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festsetzt.“

24. § 16 Abs. 4 lit. d lautet:

„d) der Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,“

25. Nach § 17a. wird folgende § 17b. samt Überschrift eingefügt:

„§ 17b.

Valorisierung der Tarifposten

(1) Die Gebrauchsabgabe nach den Tarifen A, B und D verändert sich in jenem Maße, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. März 2013 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. vermindert hat, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss.

(2) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei die Beträge jeweils auf 10 Cent aufgerundet werden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.“

26. Dem § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. **XX**/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft.
2. Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. **XX**/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.
3. Am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 28. Februar 2018. Zum 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A Post 1 bis A Post 4, den Tarifen B Post 1 bis B Post 8 und den Tarifen C Post 1 und C Post 1a treten - unbeschadet sonstiger Endigungsgründe - nicht spätestens am 28. Februar 2018 außer Kraft, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag.
4. Für am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A Post 10, B Post 18, B Post 21 und C Post 3 des Gebrauchsabgabengesetzes 1966, LGBl.

für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 58/2009, bemisst sich die Gebrauchsabgabe ab 1. März 2013 wie folgt:

Tarif A Post 10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:

a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 7,50 Euro;

b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 37 Euro;

c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 172 Euro;

d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m² der beanspruchten Grundfläche und Tag 11,50 Euro;

bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

Tarif B Post 18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen Fläche 1,80 Euro, mindestens aber 7,60 Euro für eine Ankündigungstafel;

Tarif B Post 21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 11,50 Euro, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 28,50 Euro; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längeneinheit 5 Euro;

Tarif C Post 3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

5. Für alle nicht von Abs. 7 Z 4 umfassten Gebrauchserlaubnisse bemisst sich die Abgabenhöhe ab 1. März 2013 nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2013.
6. Die in der Anlage I in den Ziffern 1 bis 11 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der

Fassung des LGBl. für Wien Nr. 58/2009, mit der Maßgabe dass der Zeitraum in Ziffer 9 10 Wochen beträgt.“

27. Tarif A lautet:

„A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 37 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 28,50 Euro;
2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 7,50 Euro;
3. für Erker, Aufzugsschächte oder Kellerräume je Geschoß 71 Euro je begonnenen m²;
4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 57,50 Euro;
7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 143,50 Euro;
8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 143,50 Euro; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;
11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag in der Zone 1 15 Euro, in der Zone 2 13 Euro in einer Fußgängerzone und außerhalb einer Fußgängerzone 11,50 Euro.

Unter die Zone 1 fallen folgende Straßenzüge:

Fußgängerzone Kärntner Straße – Graben – Kohlmarkt,
Stephansplatz,
Churhausgasse,
Stock-im-Eisen-Platz,
Fußgängerzone Mahlerstraße,
Fußgängerzone Krugerstraße,
Fußgängerzone Maysedergasse,

Annagasse,
Fußgängerzone Führichgasse,
Fußgängerzone Johannesgasse,
Marco-d´Aviano-Gasse,
Fußgängerzone Himmelpfortgasse,
Donnergasse,
Fußgängerzone Kupferschmiedgasse,
Fußgängerzone Weihburggasse,
Kärntner Durchgang,
Göttweihergasse,
Fußgängerzone Spiegelgasse,
Fußgängerzone Seilergasse,
Fußgängerzone Dorotheergasse,
Fußgängerzone Bräunerstraße,
Kühfußgasse,
Naglergasse,
Fußgängerzone Wallnerstraße,
Haarhof,
Irisgasse,
Bognergasse,
Seitzergasse,
Tuchlauben vom Graben bis Steindlgasse,
Trattnerhof,
Fußgängerzone Goldschmiedgasse,
Jasomirgottstraße,
Lugeck,
Desider-Friedmann-Platz,
Seitenstättengasse,
Fußgängerzone Judengasse,
Ruprechtsplatz,
Salzgasse,
Fußgängerzone Sterngasse,
Rabensteig,
Mariahilfer Straße für den Bereich zwischen Getreidemarkt und Europaplatz,
Rotenturmstraße,
Fußgängerzone Favoritenstraße vom Reumannplatz bis Columbusplatz und
Neubaugasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse.

Unter die Zone 2 fällt das gesamte übrige Stadtgebiet. Schwedenplatz von Rotenturmstraße bis Laurenzerberg und die Fußgängerzone Morzinplatz fallen jedoch ab dem 1.1.2015 unter die Zone 1.“

28. Tarif B lautet:

„B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfsschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprungs für den ersten begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 22 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 14,50 Euro, Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabenfrei;
2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 14,50 Euro, für jeden weiteren begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 2,50 Euro;
3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen für den ersten begonnenen m² der Schaufläche 14,50 Euro, für jeden weiteren m² 6 Euro; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche 14,50 Euro;
5. für Wetterschutz und Vordächer 22,50 Euro für den ersten begonnenen m² der Grundrissfläche, für jeden weiteren begonnenen m² 14,50 Euro; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 14,50 Euro je begonnenen m² der beleuchteten Fläche;
8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 7,50 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für den ersten Längenmeter 7,50 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 0,50 Euro, für dazugehörige Anschlusskästen 6,50 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;
12. für ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzin Zapfstellen), Kioske u. dgl. je begonnenen m² der Grundfläche in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 34 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 28 Euro in einer Fußgängerzone und 22 Euro außerhalb einer Fußgängerzone;

13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 504 Euro;

15. für das Aufstellen von Sammelcontainern u. dgl. für den ersten begonnenen m² der bewilligten Aufstellfläche 71 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 22 Euro;

20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 9 Euro;

22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 57 Euro;

24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, für die ersten begonnenen 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 11 Euro, je weiteren begonnenen 0,5 m² 6 Euro;

25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je begonnenen 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 18,50 Euro.“

29. Die Überschrift zu Tarif C lautet:

**„C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen,
die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden
bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif“**

30. In Tarif C Post 2 wird nach der Wortfolge „für Tankstellen“ unter Setzung von zwei Beistrichen die Wortfolge „ausgenommen Stromtankstellen“ eingefügt.

31. Tarif C Post 3 entfällt.

32. Tarif C Post 5 lautet:

„5. für nicht unter die Tarife A Post 11 und C Post 4 fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) 3 vH der Einnahmen. Die Bewilligung für Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für Maronistände gilt nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen sind zusätzlich pro m² bewilligter Fläche 2 Euro pro Tag zu entrichten.“

33. Nach dem Tarif C wird folgender Tarif D Post 1 bis 4 samt Überschrift angefügt:

„D. Monatsabgaben je begonnenen Abgabenmonat

1. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademu­lden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Bau­containern, Gerüsten oder Bauhütten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Mo­nate einer Bewilligung 6 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 12 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Mo­nate einer Bewilligung 4,20 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Mo­nat 8,40 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen - insbesondere wenn dies aus technischen Gründen er­forderlich ist - beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 13 Euro und in allen übrigen Bezirken 9,40 Euro. Die Lagerung von Baucontainern und Lademu­lden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;
2. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u.a.) von Geschäftslokalen aller Art je begonnenen m² Fläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 7,50 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 5 Euro in einer Fußgänger­zone und 1 Euro außerhalb einer Fußgängerzone.
Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Ein­friedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Ab­gabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 30. November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz o­der teilweise über den genannten Zeitraum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;
3. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.) je begonnenen m² der Grundfläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 7,50 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 5 Euro in einer Fußgängerzone und 2 Euro außerhalb einer Fußgängerzone;
4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil­Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 12 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 24 Euro; in allen übr­igen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 8,40 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 16,80 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weite-

re Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselben - insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist - beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 25 Euro und in allen übrigen Bezirken 17,80 Euro.“

34. Nach Tarif D wird folgende Anlage I angefügt:

„Anlage I:

1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind;
2. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort;
3. für Autorufstellen;
4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl.;
5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben;
6. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
7. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;
9. für die Verkleidung der Schaufflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;
10. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen;
11. für freistehende automatische Waagen;
12. für Pflanzentröge;
13. für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Adaptierung des Gebrauchsabgabegesetzes durch Einführung eines Monatstarifes D, Anpassung bzw. Entfall von Tarifen, Aufnahme einer Valorisierungsbestimmung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Erhöhung der Flexibilität für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, insbesondere für Vorgärten und gedeckte Vorbauten. Zum Teil Einführung höherer Tarife in frequenzreicheren Straßen. Entfall bestimmter Tarifposten mit der Konsequenz des Erfordernisses einer privatrechtlichen Zustimmung für die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Stadt Wien. Genehmigungsfiktion für gewisse Tarife.

Finanzielle Auswirkungen:

Weder für die Stadt Wien noch für andere Gebietskörperschaften sind durch das Regelungsvorhaben Mehrkosten oder Mindereinnahmen zu erwarten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:
Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Flexiblere zeitliche Gestaltung der Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, insbesondere bei Vorgärten und Vorbauten. Anpassung der Tarife an das aktuelle Preisniveau.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Moderne Gestaltung der Nutzung des öffentlichen Raumes zur weiteren Gewährleistung einer hohen Qualität des Wirtschaftsstandortes Wien.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Materiell sind durch die Regelungen Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Gebrauchsabgabengesetz 1966 an die geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Für diverse Sondernutzungen soll in Zukunft die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis fingiert werden. Eine Abgabe für solche Nutzungen fällt nicht an. Bei der Gestaltung der Tarifhöhe wird auf das aktuelle Preisniveau Bedacht genommen. Weiters soll eine Valorisierung der Tarife durch Verordnung der Landesregierung eingeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Weder für die Stadt Wien noch für andere Gebietskörperschaften sind durch das Regelungsvorhaben Mehrkosten oder Mindereinnahmen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 und Abs. 3):

Im Zuge der vorliegenden Novelle entfallen eine Reihe von Tarifen. Grundsätzlich ist für jeglichen in der Sondernutzung gem. § 1 Abs. 1 nicht angegebenen Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, eine privatrechtliche Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin erforderlich. Für die in Anlage I aufgezählten Sondernutzungen soll in Zukunft die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Ablauf von 4 bzw. 8 Wochen fingiert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch für Gebrauchserlaubnisse i.S. des § 1 Abs. 3 gelten die Bestimmungen des GAG sinngemäß wie z.B. Befristungen.

Art, Umfang und Dauer der Nutzung ist jedoch der Behörde vor Inanspruchnahme anzuzeigen. Sollte ein Versagungsgrund im Sinne des GAG vorliegen, so kann die Behörde den Gebrauch widerrufen.

Diese Bestimmung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Nutzer des öffentlichen Grundes als auch für die Behörde.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Für die Lagerung von Baustoffen (Tarifpost D 1) und für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen (Tarifpost D 4), ist der Antrag auf Gebrauchserlaubnis mindestens 8 Wochen, für Anträge betreffend die Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungen aller Art (Tarifpost A 11) mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen.

In Hinblick auf die Einführung eines Monatstarifes wird normiert, dass für Vorgärten pro Kalenderjahr lediglich eine Gebrauchserlaubnis möglich ist. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass es zu keiner unvermeidbaren Belastung der Behörde durch eine Vielzahl von Anträgen und den daraus resultierenden Verwaltungsverfahren – gegebenenfalls unter Einbeziehung von diversen Sachverständigen – kommt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

In Zukunft wird der Parkraumbedarf keinen Versagungsgrund mehr darstellen, sondern lediglich der Platzbedarf für Lade- und Liefertätigkeit. Unter Gründen der Sicherheit, die nach wie vor als Versagungsgrund enthalten sind, wird auch die Beeinträchtigung der subjektiven Sicherheit (Schlagwort „Angsträume durch Unübersichtlichkeiten“) verstanden. Zusätzlich erscheint es zur Verdeutlichung erforderlich, auch die Aufenthaltsqualität für Personen als Versagungsgrund aufzunehmen. Die Aufenthaltsqualität erfordert, dass die Bedürfnisse von Fußgängern erfüllt werden können. Diese bestehen in einem engmaschigen, barrierefreien Wegenetz, in Gehlinien, die frei sind von lokalen Hindernissen, in Platz für kleinräumige Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche und Platz für entspanntes Sitzen (Rastmöglichkeiten) ohne Zwang zu Konsumation.

Gesichtspunkte des Stadtbildes bilden bereits derzeit einen Versagungsgrund. Eine Interpretation dieses Begriffes im Gesetz selbst erscheint nicht erforderlich. Aus Sicht des Gesetzgebers müssen Anlagen nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, dass sie die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stören. Im Nahebereich von Schutzzonen ist bei der Beurteilung auf diese besonders Bedacht zu nehmen. Im Nahebereich von Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung sind Anlagen unzulässig, wenn deren Eigenart oder künstlerische Wirkung beeinträchtigt würde.

Zu Z 4, Z 13 und Z 14 (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2):

Es erfolgt eine Anpassung an die geänderten rechtlichen Bestimmungen, wonach insbesondere keine eingetragenen Erwerbsgesellschaften mehr bestehen.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 2 Abs. 5):

Nach der Judikatur des VwGH ist § 2 Abs. 5 GAG so zu verstehen, dass nicht nur dem Liegenschaftseigentümer, von dessen Liegenschaft aus der Gebrauch erfolgt, sondern auch jenem Liegenschaftseigentümer, auf den dies nicht zutrifft, sofern er gleichfalls durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann, Parteistellung im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis zukommt. Es erfolgt diesbezüglich nunmehr eine gesetzliche Klarstellung.

Weiters wird der Verweis auf die Bauordnung der geltenden Fassung angepasst. Zur Erleichterung der Vollziehung wird bei Gebäuden im Wohnungseigentum die alternative Zustellung an die Hausverwaltung ermöglicht. Vorbild für diese Regelung ist § 356 Gewerbeordnung 1994.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 6):

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass in Zukunft neben der Vorlage sämtlicher Unterlagen im Antrag bzw. der Anzeige nach § 1 Abs. 3 auch die Angabe des beabsichtigten Gebrauchs

ches notwendig ist. Die Vorlage eines Grundbuchsauszuges soll in Zukunft nicht mehr erforderlich sein.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 7):

Bisher war im Gebrauchsabgabegesetz keine Befristung der Gebrauchserlaubnisse vorgesehen. In Zukunft soll dies – bis auf die Tarife A 1 bis A 4, B 1 bis B 8, C 1 und C 1a – die Regel sein, um tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen besser Rechnung tragen zu können.

Für Baustofflagerungen und Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, soll die maximale Bewilligungsdauer mit einem Jahr begrenzt werden. Mit dieser Maßnahme sollen unnötige übermäßige Beeinträchtigungen des öffentlichen Raumes sowie daraus resultierende Nachteile der Wiener Bevölkerung möglichst gering gehalten werden. Insbesondere in Hinblick auf die genannten öffentlichen Rücksichten ist in diesem Fall eine kürzere Befristung geboten.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 1):

Da Tarifpost A 5 entfällt, ist eine Anpassung notwendig.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 4):

In § 3 Abs. 4 wird eine dingliche Wirkung für Gebrauchserlaubnisse nach Tarifpost D 2 normiert. Mit dieser Bestimmung soll in den genannten Fällen kein neuerlicher Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis erforderlich sein. Dies führt zu einer wesentlichen Entlastung für die Wirtschaftstreibenden sowie zu einem reduzierten Verwaltungsaufwand für die Behörde. Festgehalten wird, dass diese Anzeige nicht jener nach der GewO entspricht. Als maßgeblicher Zeitpunkt der Behörde ab welchem der Rechtsübergang anzuzeigen ist, gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über das Geschäftslokal.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bereits ab der zweiten Bestrafung wegen Übertretungen des GAG oder wegen Nichteinhaltung der gem. § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen ist.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 2):

Die Betriebspflicht für Gebrauchserlaubnisse nach Tarifpost C 4 und C 5 wird von sechzig Tagen auf hundertfünfzig Tage angehoben. Dies insbesondere, um entsprechende Kontrollen zu erleichtern und leerstehende Einrichtungen, welche den öffentlichen Raum unnötigerweise in Anspruch nehmen, hintanzuhalten.

Für Punsch- und Maronistände gilt die Betriebspflicht nicht. Im Hinblick auf die Ausgestaltung und Beschaffenheit dieser Verkaufsstände sowie deren saisonal zeitlich beschränkter Bewilligung erscheint eine Betriebspflicht unverhältnismäßig und auch nicht erforderlich.

Zu Z 15 (§ 6):

In § 6 wird die Beseitigung und die Lagerung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch geregelt. In Zukunft soll – analog zu § 89a Straßenverkehrsordnung 1960 – der Eigentümer eines entfernten Gegenstandes aufgefordert werden, diesen innerhalb von 3 Monaten zu

übernehmen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist geht das Eigentum auf die Stadt Wien über.

Weiters sind bei der Übernahme von entfernten Gegenständen die Entfernungs- und Lagerungskosten sofort zu bezahlen, widrigenfalls ein Retentionsrecht zugunsten der Stadt Wien besteht. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass bei der Abholung von entfernten Gegenständen die Bezahlung dieser Kosten wiederholt verweigert wurde. In vielen Fällen wurden diese Gegenstände – wiederum ohne Konsens – erneut am öffentlichen Gut aufgestellt.

Ein Zurückbehaltungsrecht in der vorliegenden Ausgestaltung scheint insbesondere im Hinblick auf den ordnungspolitischen Aspekt des Gebrauchsabgabegesetzes, wonach der Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes nur bei Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis zulässig ist, sachlich gerechtfertigt und im öffentlichen Interesse gelegen.

Weiters ist eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten, da die entfernten Gegenstände nur gegen Bezahlung ausgefolgt werden und somit eine aktenmäßige Erfassung sowie ein bescheidmäßiges Vorschreiben der Kosten entfallen kann. Der Kostenaufwand für nicht übernommene Gegenstände muss mittels Bescheid vorgeschrieben werden, auch wenn es bereits zu einem Eigentumsübergang gekommen ist.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 1a):

In Zukunft soll die Abgabepflicht auch an den bloßen Gebrauch von öffentlichem Grund der Gemeinde anknüpfen. Wie in anderen Bereichen üblich (z.B. Parkometerabgabe) soll die Abgabe auch für den Zeitraum, in welchem öffentlicher Grund ohne Gebrauchserlaubnis benützt wird, vorgeschrieben werden. Festgestellt wird auch, dass wenn für ein und denselben Gebrauch in ein und demselben Zeitraum ein Antrag auf Gebrauchserlaubnis gestellt und bewilligt wird, die vom Antragsteller bereits nach diesem Absatz entrichtete Gebrauchsabgabe anzurechnen ist.

Zu Z 17 (§ 9 Abs. 5 und 7):

Es erfolgt eine Anpassung der Begriffe an die geänderte Rechtslage.

Zu Z 18 (§ 10 Abs. 1 lit. a):

Aufgrund der Neueinführung von Monatstarifen sind diese in § 10 Abs. 1 lit. a zu berücksichtigen.

Zu Z 19 (§ 10 Abs. 1 lit. b):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist für die Selbstbemessung nach Tarif C die Bemessungsgrundlage von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden – abzüglich der Umsatzsteuer – zu berechnen. Sonstige, von den Erlaubnisträgern durch gesetzlichen Auftrag einzuhebende und abzuführende Steuern und Gebühren (stellen für die Erlaubnisträger vielfach Durchlaufposten dar) sind nach dieser Tarifpost somit nicht abzugsfähig. Nunmehr werden die Elektrizitätsabgabe, die Ökostrompauschale, der Ökostromförderbeitrag und die Erdgasabgabe analog zur Umsatzsteuer von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

Zu Z 20 (Überschrift des § 11):

Aufgrund der Einführung einer Monatsabgabe ist die Überschrift des § 11 zu adaptieren.

Zu Z 21 (§ 11 Abs. 4 und 5):

Die Fälligkeit der Monatsabgabe wird in Absatz 4 geregelt. Wird eine Gebrauchserlaubnis für mehr als einen Monat beantragt und erstreckt sich der Erlaubniszeitraum auf mehr als ein Jahr, ist die Abgabe lediglich für den gesamten in das laufende Kalenderjahr fallenden Zeitraum – mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des abgesonderten Abgabenbescheides – fällig. Die auf die Folgejahre entfallenden Abgaben sind in weiterer Folge jeweils bis zum 31. Jänner zu entrichten. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um eine übermäßige Belastung des Abgabepflichtigen durch eine Vorauszahlung des gesamten Abgabebetrages für den gesamten Erlaubniszeitraum hintanzuhalten.

Wenn die Einbringlichkeit der Abgabe zweifelhaft erscheint, wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die Bezahlung der durch die Bewilligung der Gebrauchserlaubnis entstehenden Abgabenschuld binnen angemessener Frist vor Bewilligung der Gebrauchserlaubnis zu verlangen. Eine diesbezügliche Verpflichtung der Behörde kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Jedenfalls ist auf eine Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen zu achten. Die Abgabenschuld ist vor Erteilung der Gebrauchserlaubnis zu begleichen. Wenn die Bezahlung verweigert wird, ist von der Behörde der Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis zurückzuweisen.

Zu Z 22 (§ 15 Abs. 1):

Die analoge Anwendung der Erstattungsregelung nach § 15 Abs. 1 wird auch auf Monatsabgaben ausgedehnt.

Zu Z 23 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Es erfolgt eine Ausdehnung des § 16 Abs. 1 auf Gebrauchsabgabeverkürzungen sämtlicher Tarife.

Weiters wird die Verkürzung der Gebrauchsabgabe als Dauerdelikt ausgestaltet.

Bis zum Erkenntnis vom 21. Juli 1995, Zl. 93/17/0130, ging der VwGH bei der Verkürzung der Wiener Selbstbemessungsabgaben von einem (auch fahrlässig begehbaren) fortgesetzten Dauerdelikt aus. Die Abgabenverkürzung lag nach dieser Judikatur dann vor, wenn eine Selbstbemessungsabgabe zu den Fälligkeitsterminen nicht entrichtet und nicht erklärt wurde und dauerte solange an, bis die Selbstbemessung von dem bzw. der Abgabepflichtigen nachgeholt oder die Abgabe vom Abgabengläubiger mit Bescheid festgesetzt wurde (VwSlg. 5481/F v. 24.4.1980). Im Erkenntnis vom 21. Juli 1995, Zl. 93/17/0130, hält der VwGH fest, dass ein (nur mehr bei Vorsatz fortgesetzt begehbares) Erfolgsdelikt, welches mit der Verkürzung voll- und beendet ist, vorliegt. Durch die auch ins Vergnügungssteuergesetz 2005 und ins Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz 2012 aufgenommene Ergänzung werden die durch diese Judikatur eingetretenen negativen Auswirkungen auf den Beginn der Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beseitigt.

Die Verkürzung dauert nun solange an, bis der Abgabepflichtige die Selbstbemessung nachholt (Tarif C bei bestehender Gebrauchserlaubnis) oder im Hinblick auf § 9 Abs. 1a die Gebrauchsabgabe von der Abgabenbehörde mit Bescheid festgesetzt wird.

§ 16 Abs. 2 stellt einen Auffangtatbestand zu Absatz 1 dar. Unter diesem Tatbestand sollen jene Fälle erfasst werden, die keine Gebrauchserlaubnis erhalten hätten können, da ein Versagungsgrund vorlag. Weiters wird erfasst, wenn jemand zwar die Gebrauchsabgabe entrichtet, aber über keine Gebrauchserlaubnis verfügt. Auch hier erscheint die Ausgestaltung als Dauerdelikt geboten.

Zu Z 24 (§ 16 Abs. 4 lit. d):

In Hinblick auf die neu eingeführte Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 3 erscheint eine Strafbestimmung für die Unterlassung derartiger Anzeigen notwendig.

Zu Z 25 (§ 17b.):

Die Gebrauchsabgabe soll valorisiert werden, damit in Zukunft die Tarifhöhe in entsprechender Relation zur allgemeinen Preisentwicklung steht. Darüber hinaus werden die Anpassungen der Abgabenhöhe für die Abgabepflichtigen in höherem Ausmaß vorhersehbar. Um die entsprechende Publizität zu gewährleisten, erfolgt die Kundmachung der Valorisierung im Landesgesetzblatt.

Zu Z 26 (§ 18 Abs. 7):

§ 2 Abs. 7 normiert, dass Gebrauchserlaubnisse in der Regel nur noch befristet erteilt werden können. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 7 sollen daher alte Gebrauchserlaubnisse mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch nach 5 Jahren, außer Kraft treten. Aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifposten A 1 bis A 4, B 1 bis B 8, C1 und C1a treten mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum außer Kraft. Wurde die Gebrauchserlaubnis für diese Tarifposten unbefristet erteilt, treten diese – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen – nicht außer Kraft.

Ab 1. März 2013 bemisst sich die Abgabenhöhe für sämtliche (d.h. neue und bereits bestehende) Gebrauchserlaubnisse nach dieser Novelle.

Die Tarifposten A 10, B 18, B 21 und C 3 entfallen. Für die nach den Übergangsbestimmungen aufrechten Gebrauchserlaubnisse nach diesen Tarifposten bemisst sich die Höhe der Gebrauchsabgabe ab 1. März 2013 nach den in Absatz 7 festgelegten Tarifen. Die Möglichkeit des Verzichtes auf die Gebrauchserlaubnis bleibt davon unberührt.

Die in der Anlage I in den Ziffern 1 bis 11 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 58/2009, mit der Maßgabe dass der Zeitraum in Ziffer 9 10 Wochen beträgt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Bedeutungsgehalt der nunmehr der Genehmigungsfiktion unterliegenden Nutzungen analog dem vor Inkrafttreten dieser Novelle entsprechenden Umfang zu interpretieren ist und nicht allenfalls Nutzungen, die bisher den entfallenden Tarifen (Tarif A Post 10, Tarif B Post 18, Tarif B Post 21, Tarif C Post 3) unterlagen unter diese Tatbestände subsumiert werden. Dadurch soll verhindert werden, dass z.B. leuchtende Ankündigungen (dzt. Tarif B Post 21) unter die Genehmigungsfiktion der

Anlage I Z 4 („Ankündigungen“) subsumiert werden. Gleiches gilt für die - abgesehen von der Tariffhöhe - unverändert gebliebenen Tarifposten.

Zu Z 27 (Tarif A):

A 1: Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine einmalige Abgabe handelt, erscheint die gewählte Anhebung des Tarifes gerechtfertigt.

A 2: Anhebung des Tarifes.

A 3: Anhebung des Tarifes; Entfall der Balkone und Abschlussterrassen bei gleichzeitiger Aufnahme der Aufzugsschächte in die Tarifpost.

A 4: Anhebung des Tarifes.

A 5: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage 1 geregelt.

A 6: Diese Tarifpost wird als Tarif D 1 neu erlassen.

A 7 bis A 8: Anhebung der Tarife.

A 9: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage 1 geregelt.

A 10: entfällt. Ein derartiger Gebrauch ist in Zukunft privatrechtlich zu vereinbaren.

A 11: Im Gebiet der Stadt Wien liegen evidentermaßen Zonen mit unterschiedlicher Passantenfrequenz vor. Die diesbezüglichen Unterschiede resultieren einerseits aus der allgemeinen geographischen Lage bestimmter Straßenzüge (insbesondere auch kumuliertes Vorliegen von Umstiegsknotenpunkten des öffentlichen Verkehrs, touristische Nutzungen, Einkaufsmöglichkeiten etc.) und andererseits aus der Tatsache, dass Fußgängerzonen verordnet wurden, welche von wenigen Ausnahmen nur Passanten zur Verfügung stehen.

Insbesondere im GAG normierte Verkaufseinrichtungen im weiteren Sinne profitieren umsatzmäßig von dieser erhöhten Passantenfrequenz. Aufgrund der somit vorliegenden wesentlichen Unterschiede im Tatsachenbereich scheint eine entsprechende räumliche Differenzierung der Tariffhöhe geboten.

Im Lichte der obigen Ausführungen wird daher in Tarifpost A 11 eine Zone 1 mit dazugehörigen Straßenzügen definiert, in welcher ein höherer Tarif zur Anwendung kommt. Das übrige Stadtgebiet gehört der Zone 2 an. In der Zone 2 ist in den Fußgängerzonen die Gebrauchsabgabe höher als außerhalb von Fußgängerzonen.

Das Abstellen auf bestimmte Straßenzüge bzw. auf das Vorliegen einer Fußgängerzone hat für den Antragsteller den Vorteil, dass sofort erkennbar ist, welcher Tarif zur Anwendung kommt. Auch für die Behörde stellt dies ein geeignetes und mit vertretbarem Aufwand zu administrierendes Abgrenzungskriterium der Zonen dar. Im Zuge einer Durchschnittsbetrach-

tung ist das vorliegende Modell mit einer Gliederungstiefe nach Straßenzügen bzw. Fußgängerzonen daher als sachgerecht zu qualifizieren.

A 12: Diese Tarifpost wird als Tarifpost D 4 neu erlassen.

Zu Z 28 (Tarif B):

B 1 bis B 5: Anhebung der Tarife

B 6: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage 1 geregelt. Da die Errichtung von Fahrradständern allgemein wünschenswert ist, soll in Zukunft kein Tarif erhoben werden. Für private Fahrradabstellanlagen, die nur für das eigene Rad verwendet werden können, soll jedoch eine privatrechtliche Vereinbarung notwendig sein.

B 7: Die Tarifpost B 7 wird als Tarifpost D 2 neu erlassen.

B 8: Anhebung der Tarife.

B 9 bis B 10: Diese Tarife sind in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt.

B 12: Anhebung der Tarife für ortsfeste Verkaufshütten. Gedeckte Vorbauten werden in Zukunft in Tarif D 3 geregelt sein. Hinsichtlich der Tarifgestaltung wird auf die Erläuterungen zu Tarifpost A 11 verwiesen.

B 13: Anhebung der Tarifpost.

B 14: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt.

B 15: Anhebung der Tarifpost.

B 16: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt.

B 17: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt. Diese Maßnahme stellt eine erhebliche Erleichterung für die Wirtschaftstreibenden dar.

B 18: Entfall des Tarifes. Werbung nach Tarif B Post 18 fällt in Zukunft unter das Privatrechtsregime.

B 19: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt. Diese Maßnahme stellt eine erhebliche Erleichterung für die Wirtschaftstreibenden dar.

B 20: Anhebung des Tarifes.

B 21: Entfall des Tarifes. Die Lichtreklame fällt in Zukunft unter das Privatrechtsregime.

B 22: Anhebung des Tarifes.

B 23: Dieser Tarif ist in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt.

B 24 und B 25: Anhebung der Tarife.

B 26 und B 27: Diese Tarife sind in Zukunft in § 1 Abs. 3 iVm Anlage I geregelt.

Zu Z 29 (Überschrift zu Tarif C):

Da in Zukunft nicht nur die Umsatzsteuer, sondern auch diverse Energieabgaben gem. § 10 Abs. 1 lit. b nicht zur Bemessungsgrundlage gehören, wird in der Überschrift der Hinweis auf die Umsatzsteuer beseitigt.

Zu Z 30 (Tarif C Post 2):

Klargestellt wird, dass Stromtankstellen nicht unter den Begriff „Tankstellen“ fallen, auch eine sonstige Tarifpost kommt nicht zur Anwendung, sodass eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wien über die Verwendung des Grundes im Sinne des § 1 Abs. 1 GAG notwendig ist.

Zu Z 31 (Tarif C Post 3):

Entfall des Tarifes. Zeitungsverkaufseinrichtungen sollen in Zukunft unter das Privatrechtsregime fallen.

Zu Z 32 (Tarif C Post 5):

Punsch- und Maronistände sollen in Zukunft lediglich während der für solche Stände typischen Jahreszeit aufgestellt werden dürfen.

Zu Z 33 (Tarif D):

D 1 und D 4:

Tarifpost D 1 regelt die Gebrauchsabgabe für Baustofflagerungen und entspricht vom Anwendungsbereich dem bisherigen Tarif A 6. Tarif D 4 (Gebrauchsabgabe für Container) entspricht dem bisherigen Tarif A 12. Nunmehr ist einerseits die Einteilung in zwei Zonen und andererseits das Ansteigen der Gebrauchsabgabe mit Dauer der Bewilligung vorgesehen.

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch Baustofflagerungen und Container ist im Wirtschaftsleben unumgänglich, stellt aber eine massive Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes dar. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es unter dem bisherigen Regime der Gebrauchsabgabe – nicht zuletzt aufgrund der geltenden Tariffhöhe – zu einer zeitlich überproportional andauernden Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes mit allen negativen Konsequenzen gekommen ist. Nunmehr sollen Tarife, die den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sich mit zunehmender Dauer der Nutzung erhöhen, vorgesehen werden. Durch Normierung eines noch höheren Tarifes bei Verlängerung der Gebrauchserlaubnis soll der Antragsteller schon im Vorfeld dazu angehalten werden, eine genaue Planung des zeitlichen Ablaufes vorzunehmen. Diese Maßnahmen beinhalten auch einen Lenkungseffekt, der dafür sorgen soll, dass der öffentliche Grund nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß genützt wird.

Der 1. Bezirk nimmt auf dem Gebiet der Stadt Wien eine Sonderstellung ein. Insbesondere aufgrund des begrenzt zur Verfügung stehenden Straßenraumes, der vorliegenden Gebäu-

destruktur, des insgesamt nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden nutzbaren öffentlichen Raumes, der vorliegenden touristischen Nutzung, der besonderen Schutzwürdigkeit des Stadtbildes und der Struktur der dort angesiedelten Wirtschaftsbetriebe, scheint es sachlich gerechtfertigt, die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Baustofflagerungen und Container im Vergleich zu den übrigen Bezirken anders zu regeln. Für den 1. Bezirk soll aus den oben angeführten Gründen ein höherer Tarif festgesetzt werden.

D 2 und D 3:

Bei den Tarifen D 2 (Vorgärten) und D 3 (gedeckte Vorbauten) wird es in Zukunft eine Zonenteilung analog zu Tarifpost A 11 geben. Die in den Erläuterungen zu Tarifpost A 11 angestellten Überlegungen können sinngemäß auch für diese Tarifposten herangezogen werden.

Der mögliche Zeitraum der Bewilligung von Vorgärten wird von derzeit 1. März bis 15. November auf 1. März bis 30. November erweitert.

Zu Z 34 (Anlage I):

Der Umfang der in Anlage I umschriebenen Nutzung richtet sich nach der entsprechenden mit dieser Novelle entfallenden Tarifpost. Für Pflanzentröge war bisher eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wien abzuschließen. In Zukunft unterliegen auch diese der Genehmigungsfiktion.

Für Fahrradständer wird eine Einschränkung auf Fahrradständer im öffentlichen Gebrauch erfolgen. Nicht der Genehmigungsfiktion unterliegen Fahrradständer, welche lediglich dem privaten Bedarf für das eigene Rad dienen. Für solche wäre eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

Artikel I

ABSCHNITT I

ABSCHNITT I

§ 1

Gebrauchserlaubnis

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.

(2) Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.

(2) Jeder in der Sondernutzung (Abs. 1) **bzw. in Abs. 3 (Anlage I)** nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.

(3) Für eine in Anlage I umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne des Abs. 1 ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzuzeigen. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nach Ablauf von 4 Wochen - im Falle einer Nutzung nach Anlage I Z 9

nach Ablauf von 8 Wochen - nach vollständiger Anzeige als erteilt. Die beabsichtigte Gebrauchnahme bzw. die Gebrauchserlaubnis kann - unbeschadet der §§ 6 und 16 - durch die Behörde bei Vorliegen eines seit Vorlage der Anzeige bestehenden bzw. nachträglich entstandenen Versagungsgrundes und bei Nichtvorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen untersagt bzw. widerrufen werden. Für Gebrauchserlaubnisse nach diesem Absatz gilt dieses Gesetz sinngemäß.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens eine Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, gilt als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis

1. das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung,
2. die Einreichung nach § 70a der Bauordnung für Wien.

Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarifpost A 6 ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie insbesondere Umstände sanitärer oder hy-

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens eine Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, gilt als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis

1. das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung,
2. die Einreichung nach § 70a der Bauordnung für Wien.

Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 11 ist mindestens 4 Wochen, ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach den Tarifen D Post 1 und D Post 4 mindestens 8 Wochen, vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen. Anträge eines Bewilligungswerbers nach Tarif D Post 2 auf eine weitere Bewilligung nach Tarif D Post 2 nach Ablauf seiner Bewilligung am selben Standort oder von Teilflächen desselben für das Kalenderjahr, in welchem die Bewilligung abgelaufen ist, sind unzulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, **beispielsweise** Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des

gienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 10 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichar-

Verkehrs, **des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen)**, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach **Unternehmensrecht** erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll **und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann**, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in **§ 5 Abs. 6 lit. a, b und d** der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis

tige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung.

(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (Pläne, Grundbuchsabschrift, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer u. dgl.) beizuschließen.

liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer **im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012**, nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. **Die Behörde kann bei Wohnungseigentümern auch dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Wohnungseigentümern durch Anschlag im Hause bekannt zu geben. Ein Anschlag durch die Behörde ist sodann nicht erforderlich.**

(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis **und der Anzeige nach § 1 Abs. 3** sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (**z.B.** Pläne, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer) beizuschließen **und ist die Art des Gebrauches anzugeben.**

(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 ist auf maximal 7 Jahre, jene nach den Tarifen D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach den Tarifen A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 sowie C Post 1 und C Post 1a kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A, Post 1 bis 5, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

(3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.

Jahre zulässig.

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

(1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß **Tarif A, Post 1 bis 4** erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

(3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.

(4) Eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 geht bei Veräußerung des in dem Geschäftslokal geführten Betriebes oder einer Umgründung gem. § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2012, in dem für den bisherigen Erlaubnisträger bestehenden Umfang auf den Rechtsnachfolger des Betriebes über, sofern zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Widerrufs- oder Erlöschensgrund gemäß § 4 vorliegt. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang binnen vier Wochen ab dem für den Rechtsübergang maßgebenden Zeitpunkt der Behörde unter Anschluss der zum Nachweis des Rechtsüberganges dienenden Belege anzuzeigen. Sind die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde - unbeschadet der §§ 6 und 16 - dies mit Bescheid festzustellen und den Gebrauch zu untersagen.

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) Der Magistrat hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei wiederholter Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 4 oder C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an sechzig Tagen betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(3) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 2 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(4) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Magistrat. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) Der Magistrat hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei **einer mehr als einmaligen** Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 4 oder C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an **hundertfünfzig Tagen, dies gilt nicht für Punsch- und Maronistände**, betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(3) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 2 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach **Unternehmensrecht** erteilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(4) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Magistrat. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis

Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.

(7) Die Gebrauchserlaubnis erlischt, wenn hinsichtlich der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entfallen.

§ 5

Verpflichtungen nach dem Erlöschen der Gebrauchserlaubnis

(1) Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so ist im Bescheid eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb welcher der ehemalige Erlaubnisträger die Einrichtungen, durch die öffentlicher Grund in der Gemeinde in Anspruch genommen wurde, zu beseitigen hat.

(2) Ist die Gebrauchserlaubnis nach dem Tode des Erlaubnisträgers durch Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung erloschen, so sind die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen. Hiezu sind die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Erlaubnisträgers verpflichtet. Die gleiche Pflicht trifft beim Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder bei der Auflösung einer Personengesellschaft nach Handelsrecht diejenigen Personen, die diese Erlaubnisträger nach außen zu vertreten befugt waren.

(3) Erlischt die Gebrauchserlaubnis durch Verzicht, so hat der ehemalige Erlaubnisträger die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu besei-

bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.

(7) Die Gebrauchserlaubnis erlischt, wenn hinsichtlich der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entfallen.

§ 5

Verpflichtungen nach dem Erlöschen der Gebrauchserlaubnis

(1) Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so ist im Bescheid eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb welcher der ehemalige Erlaubnisträger die Einrichtungen, durch die öffentlicher Grund in der Gemeinde in Anspruch genommen wurde, zu beseitigen hat.

(2) Ist die Gebrauchserlaubnis nach dem Tode des Erlaubnisträgers durch Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung erloschen, so sind die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen. Hiezu sind die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Erlaubnisträgers verpflichtet. Die gleiche Pflicht trifft beim Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder bei der Auflösung einer Personengesellschaft nach **Unternehmensrecht** diejenigen Personen, die diese Erlaubnisträger nach außen zu vertreten befugt waren.

(3) Erlischt die Gebrauchserlaubnis durch Verzicht, so hat der ehemalige Erlaubnisträger die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu besei-

tigen.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben die Fläche, auf deren Gebrauch sich die Gebrauchserlaubnis bezogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf ihre Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese vom Magistrat mit Bescheid auszusprechen.

§ 6

Beseitigung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch

Der Magistrat ist berechtigt, Sachen, durch die ein im § 1 Abs. 1 umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten zu entfernen und zu lagern. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt.

tigen.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben die Fläche, auf deren Gebrauch sich die Gebrauchserlaubnis bezogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf ihre Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese vom Magistrat mit Bescheid auszusprechen.

§ 6

Beseitigung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch

Der Magistrat ist berechtigt, Sachen, durch die ein im § 1 Abs. 1 oder in Anlage I umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Verpflichteten – das ist derjenige, der den Grund gem. § 1 ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis genutzt hat und der Eigentümer – zu entfernen und zu lagern. Bis zur Bezahlung der vollen Kosten besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Magistrates. Die Kosten der Entfernung und Lagerung sind vom Verpflichteten oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) unmittelbar bei der Abholung des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand nicht abgeholt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt. Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer unter Hinweis auf die Rechtsfolge des drohenden Eigentumsüberganges durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zustellung zu übernehmen. Die Bestimmung des § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr.

111/2010, über die Zustellung an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, gilt in diesem Falle sinngemäß, wenn die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der 3-Monats-Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf die Stadt Wien über.

§ 7 Sicherstellung

In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabebetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder nach § 5 zu begegnen.

§ 8 Kontrolle

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.
- (2) Personen, die einen im § 1 umschriebenen Gebrauch ausüben, sind verpflichtet, den amtlich legitimierten Organen des Magistrates auf Verlangen nachzuweisen, daß ihnen hiefür eine Gebrauchserlaubnis erteilt wurde.

ABSCHNITT II

§ 7 Sicherstellung

In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabebetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder nach § 5 zu begegnen.

§ 8 Kontrolle

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.
- (2) Personen, die einen im § 1 umschriebenen Gebrauch ausüben, sind verpflichtet, den amtlich legitimierten Organen des Magistrates auf Verlangen nachzuweisen, daß ihnen hiefür eine Gebrauchserlaubnis erteilt wurde.

ABSCHNITT II

§ 9

Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung

(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

(2) Wer Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, hat davon unbeschadet die Gebrauchsabgabe vorher dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Wenn eine Einrichtung verpachtet wird, für die eine Gebrauchsabgabe nach Tarif C zu entrichten ist, so ist abgabepflichtig, wer die Einrichtung ihrem Wesen und Zweck entsprechend nutzt.

(4) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so sind diese Gesamtschuldner.

(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis

§ 9

Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung

(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß angeschlossenen Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, hat – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchserlaubnis entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.“

(2) Wer Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, hat davon unbeschadet die Gebrauchsabgabe vorher dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Wenn eine Einrichtung verpachtet wird, für die eine Gebrauchsabgabe nach Tarif C zu entrichten ist, so ist abgabepflichtig, wer die Einrichtung ihrem Wesen und Zweck entsprechend nutzt.

(4) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so sind diese Gesamtschuldner.

(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis

nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.

(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Konkursöffnung. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkursöffnung.

§ 10

Form und Höhe der Abgabe

(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);

b) als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt wer-

nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.

(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**.

§ 10

Form und Höhe der Abgabe

(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe), **die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (Monatsabgabe)** und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);

b) als Selbstbemessungsabgaben in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis er-

den, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.

(2) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif. Wird durch die Gebrauchserlaubnis die Errichtung einer baulichen Anlage gestattet, dann erhöht sich die im Tarif angegebene Gebrauchsabgabe um die für die betreffende Fläche (§ 1) zu bezahlenden Grundbesitzabgaben.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe und der Jahresabgabe

- (1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabengjahr zu entrichten; Abgabengjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabengjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabengjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten. Wird die Gebrauchserlaubnis befristet erteilt oder nachträglich befristet, so ist die Abgabe für den gesamten Erlaubniszeitraum bzw. der noch nicht entrichtete Teil der Abgabe nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die befristete Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides oder des gesonderten Abgabenbescheides bzw. nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe

zielt werden, unter Ausschluss der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe, der Ökostrompauschale, des Ökostromförderbeitrages und der Erdgasabgabe, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

(2) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif. Wird durch die Gebrauchserlaubnis die Errichtung einer baulichen Anlage gestattet, dann erhöht sich die im Tarif angegebene Gebrauchsabgabe um die für die betreffende Fläche (§ 1) zu bezahlenden Grundbesitzabgaben.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe, der Monatsabgabe und der Jahresabgabe

- (1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabengjahr zu entrichten; Abgabengjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabengjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabengjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten. Wird die Gebrauchserlaubnis befristet erteilt oder nachträglich befristet, so ist die Abgabe für den gesamten Erlaubniszeitraum bzw. der noch nicht entrichtete Teil der Abgabe nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die befristete Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides oder des gesonderten Abgabenbescheides bzw. nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe

be des nachträglichen Befristungsbescheides zu entrichten.

des nachträglichen Befristungsbescheides zu entrichten.

(4) Die Monatsabgabe ist für jeden begonnenen Abgabemonat zu entrichten; Abgabemonat ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig. Wird die Gebrauchserlaubnis für mehr als einen Monat erteilt, wird die Abgabe für den gesamten in das begonnene Kalenderjahr fallenden Zeitraum mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; die für jedes spätere Kalenderjahr anfallenden Abgaben sind jeweils bis zum 31. Jänner im Vorhinein zu entrichten.

(5) Erscheint die Einbringlichkeit zweifelhaft, kann die Behörde die Entrichtung der aufgrund der Bewilligung der Gebrauchserlaubnis entstehenden Abgabenschuld - bei Selbstbemessungsabgaben der von der Abgabenbehörde geschätzten voraussichtlich entstehenden Abgabenschuld, unbeschadet des § 12 Abs. 2 und 3 nach diesem Gesetz und §§ 201 ff Bundesabgabenordnung - innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist vor Bewilligung der Gebrauchserlaubnis auftragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist der Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis zurückzuweisen.

§ 12

Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe

(1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

(1a) Der Abgabepflichtige darf die Abgabe jeweils für ein Kalender-

§ 12

Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe

(1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

(1a) Der Abgabepflichtige darf die Abgabe jeweils für ein Kalender-

viertel entrichten, wenn der monatliche Abgabebetrag nicht mehr als 10,00 Euro beträgt. In diesem Fall ist die Abgabe spätestens am 15. des Monats, der auf das Kalenderviertel folgt, zu entrichten. Das Recht zur vierteljährlichen Entrichtung der Abgabe geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 10,00 Euro beträgt, sofern der vierteljährliche Abgabebetrag 40,00 Euro nicht übersteigt. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der vierteljährlichen Zahlungsfrist die in Abs. 1 vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.

(2) Für nach Abs. 1 zu entrichtende Abgabenschuldigkeiten hat der Abgabepflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären.

(3) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu erfüllen. Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

§ 13 Vereinbarungen

Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Gebrauchserlaubnisse in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über

viertel entrichten, wenn der monatliche Abgabebetrag nicht mehr als 10,00 Euro beträgt. In diesem Fall ist die Abgabe spätestens am 15. des Monats, der auf das Kalenderviertel folgt, zu entrichten. Das Recht zur vierteljährlichen Entrichtung der Abgabe geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 10,00 Euro beträgt, sofern der vierteljährliche Abgabebetrag 40,00 Euro nicht übersteigt. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der vierteljährlichen Zahlungsfrist die in Abs. 1 vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.

(2) Für nach Abs. 1 zu entrichtende Abgabenschuldigkeiten hat der Abgabepflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären.

(3) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu erfüllen. Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

§ 13 Vereinbarungen

Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Gebrauchserlaubnisse in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über

die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

§ 14

entfällt; LGBl. für Wien Nr. 42/2003 vom 11.09.2003

§ 15

Erstattung und Anrechnung

(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat der Magistrat auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch.

(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 3 oder 4 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die Entrichtung des vollen Abgabebetrages nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.

die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

§ 14

entfällt; LGBl. für Wien Nr. 42/2003 vom 11.09.2003

§ 15

Erstattung und Anrechnung

(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat der Magistrat auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch **sowie bei Monatsabgaben.**

(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 3 oder 4 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die Entrichtung des vollen Abgabebetrages nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.

ABSCHNITT III

§ 16 Strafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs-, Anzeige- oder Wahrheitspflicht die Gebrauchsabgabe nach Tarif C nicht oder nur teilweise entrichtet (abführt), begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 21.000 Euro zu bestrafen ist.

(2) Wer öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchs-erlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen.

(4) Wer

- a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet,
 - b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht,
 - c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt,
 - d) der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen ist.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang ste-

ABSCHNITT III

§ 16 Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebrauchsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Verkürzung der Gebrauchsabgabe dauert so lange an, bis der Abgabepflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Gebrauchsabgabe bescheidmässig festgesetzt wird.

(2) Wer, ohne hierdurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 21.000 Euro zu bestrafen. Die Übertretung dauert so lange an, bis die Abgabenbehörde die Gebrauchsabgabe bescheidmässig festsetzt.

(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen.

(4) Wer

- a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet,
- b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht,
- c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt,
- d) der Verpflichtung **nach § 1 Abs. 3 oder** nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen ist.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang ste-

hen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.

§ 17 Zuständigkeit

- (1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.
- (2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
- (3) Den Bezirksvorsteherinnen bzw. den Bezirksvorstehern der beteiligten Bezirke ist während des laufenden Verfahrens zur Wahrung von Bezirksinteressen Akteneinsicht zu gewähren.

§ 17a. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

hen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.

§ 17 Zuständigkeit

- (1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.
- (2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
- (3) Den Bezirksvorsteherinnen bzw. den Bezirksvorstehern der beteiligten Bezirke ist während des laufenden Verfahrens zur Wahrung von Bezirksinteressen Akteneinsicht zu gewähren.

§ 17a. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 17b. Valorisierung der Tarifposten

- (1) Die Gebrauchsabgabe nach den Tarifen A, B und D verändert

sich in jenem Maße, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. März 2013 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. vermindert hat, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss.

(2) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei die Beträge jeweils auf 10 Cent aufgerundet werden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

§ 18

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Wirksamkeit. Mit dem Inkrafttreten verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 4/ 1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsgebührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 14, soweit es noch in Geltung steht, seine Wirksamkeit.

(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Regelung irgendeiner Art, aus der sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, so gilt diese als eine Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Erlaubnisträger hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern die Abgabe nach § 10 Abs. 1 lit. b zu entrichten ist, die Selbstbemes-

§ 18

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Wirksamkeit. Mit dem Inkrafttreten verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 4/ 1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsgebührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 14, soweit es noch in Geltung steht, seine Wirksamkeit.

(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Regelung irgendeiner Art, aus der sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, so gilt diese als eine Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Erlaubnisträger hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern die Abgabe nach § 10 Abs. 1 lit. b zu entrichten ist, die Selbstbemes-

sungsabgabe in Anwendung der im angeschlossenen Tarif angeführten Bemessungsmerkmale zu berechnen und zu entrichten. Für Jahresabgaben gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Tarif angeführten Abgabebeträge beziehungsweise -sätze mit der Maßgabe, daß die bisher für das laufende Abgabensjahr angefallene Gebrauchsgebühr voll in Anrechnung gebracht wird. Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassenen Bescheide und, mit Ausnahme des Tarifes A, Post 1 bis 5, auf jene Fälle, in denen die Gebrauchserlaubnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, anzuwenden.

(4) Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, so sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.

abgabe in Anwendung der im angeschlossenen Tarif angeführten Bemessungsmerkmale zu berechnen und zu entrichten. Für Jahresabgaben gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Tarif angeführten Abgabebeträge beziehungsweise -sätze mit der Maßgabe, daß die bisher für das laufende Abgabensjahr angefallene Gebrauchsgebühr voll in Anrechnung gebracht wird. Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassenen Bescheide und, mit Ausnahme des Tarifes A, Post 1 bis 5, auf jene Fälle, in denen die Gebrauchserlaubnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, anzuwenden.

(4) Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, so sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.

(7)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft.

2. Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. ~~XX~~/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.

3. Am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens am 28. Februar 2018. Zum 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A Post 1 bis A Post 4, den Tarifen B Post 1

bis B Post 8 und den Tarifen C Post 1 und C Post 1a treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – nicht spätestens am 28. Februar 2018 außer Kraft, sondern nur mit einem allfällig bescheidmässig ausgesprochenen Endigungstag.

4. Für am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A Post 10, B Post 21 und C Post 3 des Gebrauchsabgabengesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 58/2009, bemisst sich die Gebrauchsabgabe ab 1. März 2013 wie folgt:

Tarif A Post 10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:

a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 7,50 Euro;

b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 37 Euro;

c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 172 Euro;

d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m² der beanspruchten Grundfläche und Tag 11,50 Euro;

bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

Tarif B Post 18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen Fläche 1,80 Euro, mindestens aber 7,60 Euro für eine Ankündigungstafel;

Tarif B Post 21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, ange-

bracht sind, je m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 11,50 Euro, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 28,50 Euro; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längensmeter 5 Euro;

Tarif C Post 3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

5. Für alle nicht von Abs. 7 Z 4 umfassten Gebrauchserlaubnisse bemisst sich die Abgabenhöhe ab 1. März 2013 nach dem Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. **XX/2013**.

6. Die in der Anlage I in den Ziffern 1 bis 11 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 58/2009, mit der Maßgabe dass der Zeitraum in Ziffer 9 10 Wochen beträgt.

Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Ge-

Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Ge-

bäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m² der projizierten Grundfläche 18 Euro, mindestens aber 23,25 Euro für das einzelne Bauwerk;

2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je Längmeter 4,70 Euro;

3. für Erker oder Kellerräume je Geschoß 18 Euro je m², mindestens aber 45 Euro für das einzelne Bauwerk;

4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage 36,30 Euro;

5. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind, je Vorrichtung 36,30 Euro;

6. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 2,90 Euro, mindestens aber 29 Euro für einen Monat. Die Lagerung von Baucontainern und Lademulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;

7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 90,80 Euro;

8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je

bäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene **Ausmaß für den ersten begonnenen auf die Frontlänge** projizierten Längmeter **37 Euro, für jeden weiteren Längmeter 28,50 Euro**;

2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, **je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längmeter 7,50 Euro**;

3. für Erker, **Aufzugsschächte** oder Kellerräume je Geschoß **71 Euro je begonnenen m²**;

4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage **je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längmeter 57,50 Euro**;

entfällt

-> siehe neuer Tarif D 2

7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat **143,50 Euro**;

8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahr-

Fahrzeug und je begonnenen Monat 90,80 Euro; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;

9. für die Verkleidung der Schaufflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlaß bis zu höchstens fünf Wochen 25 vH der sinngemäß anzuwendenden Ansätze des Tarifes B, Posten 3, 17 bis 21 und 23, mindestens jedoch 9 Euro je Anlaß; ansonsten gilt Tarif B;

10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:

a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 4,70 Euro;

b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 23,25 Euro;

c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 109 Euro;

d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m² der beanspruchten Grundfläche und Tag 7,25 Euro;

bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag 7,25 Euro;

zeug und je begonnenen Monat **143,50 Euro**; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;

entfällt

entfällt

11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag **in der Zone 1 15 Euro, in der Zone 2 13 Euro in einer Fußgängerzone und außerhalb einer Fußgängerzone 11,50 Euro.**

Unter die Zone 1 fallen folgende Straßenzüge:

Fußgängerzone Kärntner Straße – Graben – Kohlmarkt, Stephansplatz,

**Churhausgasse,
Stock-im-Eisen-Platz,
Fußgängerzone Mahlerstraße,
Fußgängerzone Krugerstraße,
Fußgängerzone Maysedergasse,
Annagasse,
Fußgängerzone Führichgasse,
Fußgängerzone Johannesgasse,
Marco-d´Aviano-Gasse,
Fußgängerzone Himmelfortgasse,
Donnergasse,
Fußgängerzone Kupferschmiedgasse,
Fußgängerzone Weihburggasse,
Kärntner Durchgang,
Göttweihergasse,
Fußgängerzone Spiegelgasse,
Fußgängerzone Seilergasse,
Fußgängerzone Dorotheergasse,
Fußgängerzone Bräunerstraße,
Kühfußgasse,
Naglergasse,
Fußgängerzone Wallnerstraße,
Haarhof,
Irisgasse,
Bognergasse,
Seitzergasse,
Tuchlauben vom Graben bis Steindlgasse,
Trattnerhof,
Fußgängerzone Goldschmiedgasse
Jasomirgottstraße,
Lugeck,
Desider-Friedmann-Platz,**

**Seitenstättengasse,
Fußgängerzone Judengasse,
Ruprechtsplatz,
Salzgasse,
Fußgängerzone Sterngasse,
Rabensteig
Mariahilfer Straße für den Bereich zwischen Getreidemarkt und
Europaplatz,
Rotenturmstraße,
Fußgängerzone Favoritenstraße vom Reumannplatz bis Colum-
busplatz und
Neubaugasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse.**

**Unter die Zone 2 fällt das gesamte übrige Stadtgebiet. Schweden-
platz von Rotenturmstraße bis Laurenzerberg und die Fußgänger-
zone Morzinplatz fallen jedoch ab dem 1.1.2015 unter die Zone 1.
-> siehe neuer Tarif D 4**

12. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Bau-
bürocontainer, Mobil-Toiletten u. dgl. je m² der bewilligten Fläche
und je begonnenen Monat 5,80 Euro, mindestens aber 29 Euro für
einen Monat.

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurf-
schächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je be-
gonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmau-
erwerk in Anspruch genommenen Fläche 9 Euro, mindestens aber
13,80 Euro für eine Anlage; Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25
m² sind abgabenfrei;
2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnen-
schutzvorrichtungen je Längenmeter 1,45 Euro, mindestens aber
9 Euro für eine Anlage;

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurf-
schächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges **für den ersten**
begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmau-
erwerk in Anspruch genommenen Fläche **22 Euro, für jeden weiteren**
begonnenen m² 14,50 Euro, Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25
m² sind abgabenfrei;
2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnen-
schutzvorrichtungen **für den ersten begonnenen auf die Frontlänge**
projizierten Längenmeter 14,50 Euro, für jeden weiteren begon-

3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen je m² der Schaufläche 3,60 Euro, mindestens aber 9 Euro für eine Anlage; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche 9 Euro;
5. für Wetterschutz und Vordächer 9 Euro je begonnenen m² der Grundrissfläche, mindestens aber 13,80 Euro für eine Anlage; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 9 Euro je m² der beleuchteten Fläche;
6. für Fahrradständer je Fahrrad 0,85 Euro, mindestens aber 5,45 Euro für einen Fahrradständer;
7. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u.a.) von Geschäftslokalen aller Art je m² Fläche 3,63 Euro, in Fußgängerzonen und verkehrsarmen Zonen je m² 27,25 Euro, mindestens aber 43,60 Euro; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 15. November; wird ausnahmsweise die Be-lassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeit-raum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;
8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 4,70 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längenmeter 0,29 Euro, mindestens aber 4,70 Euro für eine Leitung, für dazugehörige Anschlusskästen 4 Euro pro Kasten; sofern

nenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 2,50 Euro;

3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen für den ersten begonnenen m² der Schaufläche **14,50 Euro, für jeden weiteren m² 6 Euro;** portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
 4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche **14,50 Euro;**
 5. für Wetterschutz und Vordächer **22,50 Euro für den ersten begonnenen m² der Grundrissfläche, für jeden weiteren begonnenen m² 14,50 Euro;** die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 14,50 Euro je begonnenen m² der beleuchteten Fläche;
- entfällt

siehe neuer Tarif D 2

8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage **7,50 Euro;** für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zB Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für **den ersten Längenmeter 7,50 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 0,50 Euro,** für dazugehörige Anschlusskästen **6,50 Euro** pro Kas-

durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;

9. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen je Längenmeter 2,18 Euro, mindestens aber 45 Euro für eine Anlage;

10. für freistehende automatische Waagen je Stück 23,25 Euro;

11. entfällt;

12. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.), ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl.

13,80 Euro je m² Grundfläche, mindestens aber 45 Euro für die ganze Baulichkeit;

13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hierzu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 319,75 Euro;

14. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort 13,80 Euro;

15. für das Aufstellen von Sammelcontainern u. dgl. je m² der bewilligten Aufstellfläche 13,80 Euro, mindestens aber 45 Euro;

16. für Autorufstellen je Stelle 13,80 Euro;

17. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl. je m² der Gesamtfläche bzw. der umschriebenen Fläche 0,43 Euro, mindestens aber 4,70 Euro für eine Anlage; die vorgenannten Anlagen sind abgabefrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m² Gesamtfläche bzw. umschriebene Fläche

ten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;

entfällt

entfällt

12. für ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. **je begonnenen m² der Grundfläche in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 34 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 28 Euro in einer Fußgängerzone und 22 Euro außerhalb einer Fußgängerzone;**

13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hierzu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz **504** Euro;

entfällt

15. für das Aufstellen von Sammelcontainern u. dgl. **für den ersten begonnenen m² der bewilligten Aufstellfläche 71 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 22 Euro;**

entfällt

entfällt

nicht übersteigen; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen Fläche 1,09 Euro, mindestens aber 4,70 Euro für eine Ankündigungstafel; entfällt

19. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben je umschriebene Fläche entfällt

a) bis 1 m² Fläche 4,70 Euro;

b) über 1 m² Fläche je m² 9 Euro;

für ein Unternehmen ist eine der angeführten Formen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0,25 m² Fläche abgabefrei, falls sie an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; für Geschäftshinweistafeln auf fundierten Stehern je Tafel 23,25 Euro;

20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 5,45 Euro;

20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer **9** Euro; entfällt

21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 7,25 Euro, mindestens aber 9 Euro; wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 18 Euro, mindestens aber 18 Euro; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längensmeter 2,90 Euro, mindestens aber 9 Euro;

22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 36 Euro;

22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät **57** Euro; entfällt

23. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlage 45 Euro;

24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die

24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die

Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, je 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 3,63, mindestens aber 6,90 Euro;

25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 11,60 Euro, mindestens aber 11,60 Euro;

26. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken je m² der projizierten Bodenfläche 23,25 Euro, mindestens aber 29 Euro;

27. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen, je Fahrzeug 90,80 Euro.

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen; nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet;

1a. für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Verwendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem

Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, **für die ersten begonnenen 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 11 Euro, je weiteren begonnenen 0,5 m² 6 Euro;**

25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je **begonnenen** 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche **18,50** Euro.

entfällt

entfällt

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen; nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet;

1a. für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Verwendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem Leistungs-

Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung);

2. für Tankstellen 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;

3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;

4. für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Versorgungsnetze angeschlossen sind;

5. für nicht unter die Tarifposten A 11 und C 4 fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) 3 vH der Einnahmen.

empfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung);

2. für Tankstellen, **ausgenommen Stromtankstellen**, 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;

entfällt

4. für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Versorgungsnetze angeschlossen sind;

5. für nicht unter die **Tarife A Post 11** und **C Post 4** fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) 3 vH der Einnahmen. **Die Bewilligung für Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für Marionistände gilt nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen sind zusätzlich pro m² bewilligter Fläche 2 Euro pro Tag zu entrichten.**

D. Monatsabgaben je begonnenen Abgabenmonat

1. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademulden oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten

sechs Monate einer Bewilligung 6 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 12 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 4,20 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 8,40 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 13 Euro und in allen übrigen Bezirken 9,40 Euro. Die Lagerung von Baucontainern und Lademuellen bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;

2. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u.a.) von Geschäftslokalen aller Art je begonnenen m² Fläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Tarif A Post 11 7,50 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 5 Euro in einer Fußgängerzone und 1 Euro außerhalb einer Fußgängerzone.

Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 30. November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;

3. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.) je begonnenen m² der Grundfläche und je begunnenem Monat in der Zone 1 gemäß

Tarif A Post 11 7,50 Euro, in der Zone 2 gemäß Tarif A Post 11 5 Euro in einer Fußgängerzone und 2 Euro außerhalb einer Fußgängerzone;

4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 12 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 24 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 8,40 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 16,80 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 25 Euro und in allen übrigen Bezirken 17,80 Euro.

Anlage I:

- 1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind;**
- 2. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort;**

- 3. für Autorufstellen;**
- 4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl.;**
- 5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben;**
- 6. für Lautsprecheranlagen zu durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf wirtschaftlichen Werbezwecken;**
- 7. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;**
- 8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;**
- 9. für die Verkleidung der Schauflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen.**
- 10. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen;**
- 11. für freistehende automatische Waagen;**
- 12. für Pflanzentröge;**
- 13 für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung.**